

Zulassungsbescheinigung I ändern

- 
- 

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der gewünschten Dienstleistung auch unseren Online-Service in Anspruch nehmen können. Den Link dorthin finden Sie unter "Online Service" oder über den Button "Online erledigen".

Basisinformationen

Persönliche Änderungen (bei Vor- und Nachnamen beispielsweise durch Heirat oder Scheidung) müssen in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II geändert werden.

Eine ausschließliche Änderung der Anschrift ist unter bestimmten Voraussetzungen online möglich. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Dienstleitungsbeschreibung "Online - Adressänderung in der Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I)".

Ablauf

Die Änderung muss entweder persönlich oder durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht bei der Behörde beantragt werden. Der Vertreter muss die Vollmacht und zusätzlich den Personalausweis oder Reisepass vorlegen.

Die Zulassungsbehörde gibt KFZ-steuerrelevante Änderungen automatisch an das Hauptzollamt weiter.

Achtung:

Wenn das Fahrzeug auf Kredit gekauft oder geleast wurde und die finanzierende Bank oder der Leasinggeber den Fahrzeugbrief oder die Zulassungsbescheinigung Teil II zur Sicherung erhalten hat, ist der Finanzierungsgeber zu bitten, das Dokument der Zulassungsbehörde zur Änderung und zum Nachweis der Verfügungsberechtigung zu übersenden. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen.

Nach erfolgter Änderung wird das Dokument an die finanzierende Stelle zurückgesandt.

Hinweis: Bei Adressänderungen (nach einem Umzug innerhalb Bremens ohne Halterwechsel) ist die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II nicht erforderlich.

Weitere Hinweise

Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z. B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Erst wenn das Dokument der Behörde vorliegt, kann die Änderung erfolgen. In der Regel liegt die ZB II 2 bis 3 Wochen nach Anforderung in der Zulassungsbehörde vor. Nach Erledigung erfolgt eine Rücksendung an den Absender. Die Kosten für Aufbewahrung und Rücksendung trägt in der Regel die/der Halter:in.

Alte Dokumente behalten ihre Gültigkeit, bis wegen der Änderung von Angaben die Ausstellung neuer erforderlich wird. Ein Nebeneinander von altem Fahrzeugschein und neuer Zulassungsbescheinigung Teil II oder altem Fahrzeugbrief mit neuer Zulassungsbescheinigung Teil I ist nicht möglich.

Bei einer Adressänderung innerhalb des Zulassungsbezirks wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. Besitzt das Fahrzeug noch alte Fahrzeugpapiere, kann die neue Adresse **einmalig** in den alten Fahrzeugschein eingetragen werden. Wurde die Adresse wurde im Fahrzeugschein bereits einmal geändert, müssen neue Papiere ausgestellt werden.

Technische Änderungen müssen - soweit dies notwendig ist - ebenfalls eingetragen werden. Auch dies führt zu einer Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II. Wenn das Fahrzeug noch einen alten Fahrzeugpapiere besitzt, führen die Änderungen generell zu einer Neuausstellung der Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II.

Achtung:

Die Änderung muss vom Eigentümer des Fahrzeugs gemeldet werden. Handelt es sich beim Eigentümer und Halter des Fahrzeugs um unterschiedliche Personen, ist auch der Halter zu einer Meldung verpflichtet.

Benötigte Unterlagen

- gültiger Personalausweis, Reisepass oder Nationalpass im Original inklusive des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) der/des antragstellenden Fahrzeughalters/in
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht
 - zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person
- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein
- Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: Fahrzeugbrief)

- Befindet sich die ZB II im Besitz eines Dritten (z.B. Leasing-Bank), so ist die Übersendung an die Zulassungsbehörde zu veranlassen. Mehr dazu finden Sie in der Dienstleistungsbeschreibung bei "Weitere Hinweise".
- bei Adressänderung

ist die Vorlage der **Zulassungsbescheinigung Teil II nicht erforderlich.**

ABER: Sofern noch ein alter Fahrzeugschein vorhanden ist: dieser und der alte Fahrzeugbrief

- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung
 - z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP
- bei Zulassung auf Firmen
 - zusätzlich:
 - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden, aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)
 - Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

Zuständige Stellen

- **BürgerServiceCenter-Stresemannstraße**

- (0421) 115
 - (0421) 361-14096 (Zentrales Faxgerät)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - bscstre@buergeramt.bremen.de

- **BürgerServiceCenter-Nord**

- (0421) 115
 - (0421) 496-55600
 - Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen
 - bsnord@buergeramt.bremen.de

- **BürgerServiceCenter-Mitte**

- (0421) 115
 - (0421) 361-89460
 - Martinistraße 3, 28195 Bremen
 - bscmitte@buergeramt.bremen.de

- **Bürgeramt**

- (0421) 115
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen

Online Services

- [Online-Fahrzeugzulassung - i-Kfz](#)

Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung haben Sie die Möglichkeit, Online-Anträge im Bereich Kfz-Zulassung zu stellen.

Formulare

- [Vollmacht für die Zulassung von Fahrzeugen bei der Zulassungsstelle \(pdf, 209.3 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

12,00 EUR Sofern auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden muss, fallen zusätzliche Kosten an.

Im Einzelfall können weitere Gebühren entstehen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie den Online Service nutzen, ist nur eine Bezahlung mit Kreditkarte möglich.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Änderung muss schnellstmöglich erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 15 Fahrzeug-Zulassungsverordnung \(FZV\)](#)
- [Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr \(GebOSt\)](#)

Weitere Informationen

- [Flyer Internetbasierte Fahrzeugzulassung](#)

Aktualisiert am 10.11.2025